

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ole Kreins (SPD)

vom 05. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2014) und **Antwort**

Lärm- und Feinstaubbelastung durch Laubbläser

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin, die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und die Senatsverwaltung für Finanzen um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen sind in eigener Zuständigkeit erstellt und dem Senat übermittelt worden. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1: Teilt der Senat die Bedenken des Umweltbundesamtes (UBA) bezüglich der Lärmbelastung durch motorbetriebene Laubbläser, die sich mit 80 bis 100 db auf dem Niveau von Kreissägen und Pressluftschlämmern befinden?

Antwort zu 1: Der Einsatz von Laubbläsern, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, kann lokal zu erheblichen Belästigungen durch Geräuschmissionen führen. Die mit Laubbläsern vorgenommene Beseitigung des Herbstlaubs ist regelmäßig Gegenstand von Beschwerden, die an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und die Umwelt- und Naturschutzämter der Bezirke herangetragen werden. Aus diesem Grund sollte der Einsatz dieser Geräte bei der Grünflächenpflege so weit wie möglich vermieden und auf besonders schutzwürdige Einrichtungen im Nahbereich des Einsatzortes Rücksicht genommen werden. Im privaten Bereich sollte der Einsatz von Laubbläsern gänzlich unterbleiben.

Frage 2: Sieht der Senat Möglichkeiten, die Anwendung von Laubbläsern auf kleinen Flächen gesetzlich zu untersagen, da die Lärmbelastung und die ökologische Schädigung in diesem Fall weitaus höher wiegt, als der daraus resultierende Nutzen?

Antwort zu 2: Gegen ein generelles Verbot des Einsatzes von Laubbläsern bestehen rechtliche Bedenken. Laubbläser werden auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen geregelt. In Artikel 6 dieser Richtlinie wird bestimmt, dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen, die der Richtlinie unterliegen, weder untersagen noch einschränken oder behindern dürfen, wenn sie den Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Würde daher der Einsatz von Laubbläsern auf kleinen Flächen generell untersagt, könnte dies einen Verstoß gegen diese Regelung darstellen und zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen. Zwar dürfen die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Richtlinie die Verwendung solcher Geräte und Maschinen beschränken, dies ist jedoch nur in als sensibel eingestuften Gebieten und nicht generell zulässig. Zudem ginge ein Verbot, solche Geräte einzusetzen, über die zulässige Beschränkung von Betriebsstunden hinaus. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundes-Immissionsschutzverordnung [BImSchV]) des Bundes eine Einsatzbeschränkung für bestimmte Gebiete bereits vorgenommen hat. Danach dürfen gemäß § 7 Absatz 1 der 32. BImSchV Laubbläser in allgemeinen Wohngebieten und schutzwürdigeren Gebieten nur werktags in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Frage 3: Welche Laubbläser finden bei der landeseigenen BSR bzw. Dienststellen des Landes Anwendung (Typ, durchschnittliche Lärmbelastung, Antrieb)? Werden auch leisere sowie geruchsärmere akkubetriebene Laubbläser eingesetzt bzw. ist geplant darauf umzurüsten? Sind Laubbläser vorhanden, die mit dem sogenannten „Blauen Engel“ des UBA ausgezeichnet worden sind bzw. könnte man darauf umrüsten? Welche Anforderungen stellt man an die Laubbläser von Dritten, wenn diese mit der Laubentfernung vom Land beauftragt werden?

Antwort zu 3: Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), setzen folgende Laubblasgeräte ein:

- Stihl BG 66, Verbrennungsmotor, Schalldruck 86 dB (A), Schallleistung 99 dB (A)
- Stihl BR 500, Verbrennungsmotor, Schalldruck 90 dB (A), Schallleistung 100 dB (A)
- Pellenc Arion, Elektroantrieb, 92 dB (A), Schalldruck 80 dB (A), Schallleistung 92 dB (A)

Mit Verbrennungsmotoren betriebene Laubblasgeräte mit „Blauem Engel“ des Umweltbundesamtes sind am Markt nicht verfügbar. Die weitere Ausstattung mit Elektro-Blasgeräten ist geplant. Die zurzeit am Markt verfügbaren Elektro-Blasgeräte können, wegen ihrer geringeren Leistung die konventionellen Geräte jedoch nicht zu 100% ersetzen. Dritte werden von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) nicht mit der Laubbeseitigung beauftragt.

Für das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin können hierzu keine Angaben gemacht werden, da die Laubentfernung Teil der Hausmeister- und Grünpflegeleistungen ist. Vorgaben über die Art und Weise der Laubentfernung an Dritte gibt es seitens der Berliner Immobilienmanagement GmbH nicht, jedoch sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Im Leistungsblatt 19 der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) sind die Beschaffung und der Einsatz von Laubbläsern bei öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen des Landes Berlin geregelt. Demnach darf der garantierte Schallleistungspegel 100 dB (A) bei Laubbläsern nicht überschritten werden.

Von den Bezirksämtern von Berlin wurden folgende Stellungnahmen übermittelt:

Mitte: Im Bestand der sechs Pflegereviere und dem Baumrevier hat das Straßen- und Grünflächenamt Mitte 45 Laubbläser. Davon:

- 15 Stück Billy Goat Typ F302 H, handgeführt, 95,7 dB (A)
- 10 Stück Stihl BR 500, Rückenpuster, 100 dB (A)
- 20 Stück Stihl BG 86 D, handgeführt, 103 dB (A)

Alle Laubbläser sind benzinbetrieben. Leisere oder akkubetriebene Laubbläser sind für den Einsatz in öffentlichen Grünanlagen nicht geeignet, da sie nicht effektiv bzw. leistungsstark genug sind. Insbesondere die Akkus halten keine längeren Betriebszeiten durch. Firmen werden nicht mit der Laubentfernung beauftragt.

Pankow: Die Grünflächenunterhaltung des Bezirkes setzt vorwiegend Laubblasgeräte der Fa. Stihl ein, mit umweltfreundlichem Viertakt-Motor, Gewicht 10,1 kg, durch Schalldämpfer im Blasrohr lärmreduziert auf ca. 98 dB (A). Die Geräte gelten als „leise“. Keines der Geräte trägt eine „Blauer Engel“-Plakette. Mietgeräte sind derzeit nicht im Einsatz. Der Bezirk Pankow vergibt keine Leistung zur Laubentfernung in Grünanlagen an Dritte. Es sind keine Investitionsmittel für akkubetriebene Laubbläser eingeplant oder derzeit eine derartige Beschaffung vorgesehen.

Charlottenburg-Wilmersdorf: Im Fachbereich Grünflächen des Straßen- und Grünflächenamtes werden folgende Laubbläser Typen eingesetzt:

- 1 Stück Stihl BGA 85 (Akkugerät; Rückengerät); 83 dB (A) Schalldruck, 90 dB (A) Schallleistung; „Blauer Engel“ - Zeichen, sehr leise
- 13 Stück Stihl BR 500 (Verbrennungsmotor/Rückengerät); 90 dB (A) Schalldruck, 100 dB (A) Schallleistung; wird als umweltverträglich wegen niedriger Lärmwerte eingestuft.
- 3 Stück Stihl SH 85 (Verbrennungsmotor/Rückengerät); 96 dB (A) Schalldruck, 107 dB (A) Schallleistung
- 6 Stück Schliesing "Nordwind" (Verbrennungsmotor, handgeführtes Gerät zum Schieben mit hoher Gebläseleistung für große Flächen/Wiesen); 104 dB (A) Schallleistung, gemessen 107 dB (A)

Die Beschaffung von weiteren Geräten mit Akkubetrieb als Ersatz für die Geräte mit Verbrennungsmotor ist vorgesehen. Bei der Vergabe von Grünpflegeleistungen werden keine gesonderten Anforderungen an den Maschineneinsatz gestellt.

Spandau: Es werden handelsübliche Modelle verschiedener Hersteller benutzt. Neuanschaffungen werden nach den geltenden Vorschriften beschafft.

Steglitz-Zehlendorf: Im Fachbereich befinden sich diverse handelsübliche Modelle verschiedener Hersteller und die Neuanschaffungen werden nach den geltenden Vorschriften beschafft. Akkubetriebene Laubbläser sind für den Profibetrieb nicht geeignet. Eine Vergabe der Laubbeseitigung an Dritte erfolgt nicht. Die Zusammenstellung der Laubpuster nach Typ, durchschnittliche Lärmbelastung und Antrieb ist in der Kürze der Zeit nicht lieferbar.

Tempelhof-Schöneberg: Im Fachbereich Grünflächen sind diverse handelsübliche Modelle verschiedener Hersteller im Einsatz. Neue Geräte werden nach den geltenden Vorschriften beschafft.

Neukölln: Im Fachbereich Grün- und Freiflächen des Bezirksamtes Neukölln von Berlin sind noch folgende Laubblasgeräte vorhanden und im Bedarfsfall im Einsatz:

- 4 Stück Rücken-Blasgeräte Typ: Stihl Gemisch Rot (alt) - zwischen 101-104 dB (A)
- 11 Stück Hand-Laubpuster Typ: Stihl Gemisch Rot (alt) - zwischen 90 - 104 dB (A)
- 4 Stück Hand-Laubpuster Typ: Stihl Gemisch Blau (neu) - zwischen 90 - 104 dB (A)

Laubbläser mit dem „Blauen Engel“ gibt es im Portfolio nicht. Bei Auftragsvergabe an Fachfirmen wird über die Unfall-Verhütungs-Vorschriften der Berufsgenossenschaft, die auch Umwelt-, aber insbesondere Sicherheitsbelange der verwendeten Maschinen beinhalten, keine gesonderte Anforderung für Laubbläser gestellt. Im Regelfall werden von beauftragten Firmen aber keine Laubbläser, sondern Laubsammler eingesetzt, die eine geminderte Lärmbelastung, aber vor allem auch Feinstaubbelastung mit sich bringen.

Treptow-Köpenick: Es werden verschiedene Typen von Laubbläser im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin benutzt. Sie sind motorbetrieben. Hersteller Typ: STIHL BG 85, STIHL BR 400, STIHL BR 420, STIHL BR 600, Echo Es-350G, Toro 911. Der Durchschnittslärm beträgt 108 dB (A). Es werden auch geräuschärmere akkubetriebene Laubbläser eingesetzt und zwar vom Typ „Pellenc Airion“ der nur 65 dB (A) in 15 m Abstand erzeugt. Weitere akkubetriebene Geräte sollen beschafft werden. Beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin gibt es keine Geräte die mit einem „Blauen Engel“ versehen sind. Eine Umrüstung ist technisch nicht machbar. Die Laubentfernung wird ausschließlich von den eigenen Mitarbeitern durchgeführt.

Marzahn-Hellersdorf: Zum Einsatz kommen:

- Honda- Echo Typ EB- 913
- Honda- Nordwind Typ 390-4T

Schalleistungspegel laut Bedienungsanleitung:
ca.: 103 - 104 dB (A)

Mehrere handgeführte Laubpuster von Stihl BG 86.
Schalleistungspegel laut Bedienungsanleitung:
ca.: 104 dB (A)

Lichtenberg: Im Bezirk Lichtenberg werden handelsübliche Laubbläser verschiedener Hersteller eingesetzt. Neuanschaffungen werden nach den geltenden Vorschriften vorgenommen.

Reinickendorf: Folgende Laubbläser finden im Straßen- und Grünflächenamt des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin Anwendung:

- 12 Stück Stihl BR 66
- 16 Stück Stihl BR 500

Durchschnittliche Lärmbelastung: Stihl BR 66 = 86 dB (A), Stihl BR 500 = 90 dB (A)

Antrieb: Benzin, umgerüstet auf benzolfreies Benzin. Leisere sowie geräuschärmere akkubetriebene Laubbläser können nicht eingesetzt werden, da keine entsprechend leistungsstarken Geräte auf dem Markt angeboten werden. Die Geruchsbelästigung wird durch die Verwendung von benzolfreiem Benzin reduziert.

Frage 4: Gibt es in Berlin in einzelnen Bezirken noch Ausnahmeregelungen, etwa für die BSR, zu den in der 32. BImSchV und dem LImSchG Bln erlaubten Tageszeiten für den Einsatz von Laubbläsern? Wenn ja, in welchen Bezirken?

Antwort zu 4: In den Bezirken Mitte, Pankow, Spandau, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick, Lichtenberg und Reinickendorf wurden keine Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Laubbläsern erteilt.

Der Bezirk Reinickendorf äußert die Einschätzung, dass seitens der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) kein Bedarf für weitergehende Ausnahmen bestehen dürfte, da diese für die Reinigung öffentlicher Straßen in Wohngebieten Laubbläser ohnehin an Werktagen tagsüber zwischen 06:00 und 22:00 Uhr nutzen können.

In Charlottenburg-Wilmersdorf wurden ebenfalls keine Ausnahmegenehmigungen erteilt. Im Fachbereich Grünflächen des Straßen- und Grünflächenamtes besteht seit 2002 eine Arbeitsanweisung für den Einsatz von Laubpustern, Laubsammlern, Rasentrimmern, Frei- und Graskantenschneidern. Diese Geräte dürfen nur werktags von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr eingesetzt werden.

In Steglitz-Zehlendorf hat das bezirkliche Umwelt- und Naturschutzamt mit Bescheid vom 15.01.2007 den Berliner Stadtreinigungsbetrieben eine Ausnahmegenehmigung für den sonn- und feiertäglichen Betrieb von Laubsaugern erteilt. Eine Ausnahmegenehmigung zum Betrieb von Laubbläsern wurde dem Grünflächenamt vor ca. fünf Jahren erteilt. Sie läuft in diesem Jahr aus. Eine Verlängerung ist beantragt.

In Marzahn-Hellersdorf erfolgt der Einsatz von motorbetriebenen Geräten und Maschinen auf der Grundlage einer Jahresgenehmigung-Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).

Frage 5: Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, um wie viel höher die Feinstaubbelastung durch den Einsatz von Laubbläsern im Vergleich zum Einsatz von Besen ist? Liegen dem Senat Erkenntnisse über das gesundheitliche Risiko durch erhöhte Feinstaubbelastung des Personals der BSR vor, die Laubbläser einsetzen bzw. von Passanten vor? Wie beurteilt der Senat das Verbot von Laubbläsern in Graz aufgrund zu hoher Feinstaubbelastung? Zieht der Senat ein Verbot des Einsatzes von Laubbläsern zumindest in der Umweltzone in Erwägung?

Antwort zu 5: Zur Frage wieviel mehr Feinstaubbelastung durch den Einsatz von Laubbläsern im Vergleich zur Reinigung mit Besen erzeugt wird, liegen dem Senat keine quantitativen Angaben vor. Angesichts der ungleich höheren Wirkung von Laubbläsern, aus denen ein Luftstrom mit einer Geschwindigkeit von bis zu 200 km/h austritt, ist aber anzunehmen, dass auch die Menge des durch Laubbläser aufgewirbelten Materials um ein Mehrfaches höher ist und nicht nur Blätter, sondern insbesondere auch sehr viel mehr auf dem Boden deponierter Staub im nahen Umfeld eines Laubbläserneinsatzes in die Atmosphäre gelangt.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Wirkungen kann auf Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes (Umweltmedizinischer Informationsdienst) Bezug genommen werden. Demnach wurde in dem von Laubbläsern aufgewirbelten Staub teilweise hohe Konzentrationen von Mikroorganismen, wie Pilzsporen oder Keime aus Hundekot festgestellt. So kann die Gesamtschimmelpilzkonzentration durch diese Geräte um ca. zwei Zehnerpotenzen (das heißt um das 100-fache) ansteigen. Das Einatmen dieser Schadstoffe kann zu gesundheitlichen Problemen (z. B. Allergien) führen. Aufgrund der Untersuchungen kann jedoch keine Aussage getroffen werden, inwieweit das

Einatmen dieser Luft ein unmittelbares oder erhöhtes gesundheitliches Risiko für das Bedienungspersonal oder Personen, die sich in der Nähe aufhalten, mit sich bringt. Faktoren, wie die Höhe des Keimgehaltes der Luft, die Dauer der Exposition in Verbindung mit der persönlichen Prädisposition der jeweiligen Person sind sehr unterschiedlich. Das Tragen eines Mundschutzes wird daher beim professionellen Einsatz von Laubbläsern empfohlen. Aus den genannten Gründen sollte die Verwendung von Laubsaugern und Laubbläsern sich sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich auf den notwendigen Umfang beschränken.

Das in der Stadt Graz und einigen umliegenden Gemeinden im Oktober dieses Jahres in Kraft getretene Verbot des Einsatzes von Laubbläsern ist der seit Jahren ununterbrochenen massiven Überschreitung der Feinstaubgrenzwerte geschuldet. Dort werden seit Jahren zwei- bis dreimal so viele Tage mit 24-Stunden-Mittelwerten über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub (PM10) gezählt, wie in der Europäischen Union erlaubt. Der Beitrag der Feinstaubquellen im Stadtgebiet von Graz zur gesamten Feinstaubbelastung ist mit 60% relativ hoch. Dies liegt an der Kesselanlage, umrahmt von Bergen, und am stärkeren Einsatz von Holz bei der Hausheizung. Damit unterscheidet sich die Situation grundlegend von der in Berlin, wo die Grenzwerte nicht zuletzt durch die Einführung der Umweltzone in den Jahren 2007, 2008, 2012 und 2013 eingehalten wurden. Zudem hat der Anteil lokaler Quellen überproportional abgenommen, so dass inzwischen etwa zwei Drittel der gesamten Feinstaubbelastung von Quellen außerhalb der Stadt stammen.

Da der Einsatz von Laubbläsern örtlich nur wenige Minuten dauert und übers Jahr gesehen nur wenige Male stattfindet, ist der damit verursachte Beitrag zu einer Grenzwertüberschreitung trotz der kurzzeitig relativ hohen Feinstaubkonzentration relativ klein, da der EU-Grenzwert als Mittelwert über 24 Stunden definiert ist. Vor diesem Hintergrund erscheint ein generelles Verbot in Berlin als nicht verhältnismäßig und nicht im Einklang mit dem im deutschen Immissionsschutzrecht verankerten Prinzip der Verursachergerechtigkeit, nachdem die Maßnahmen gegen die einzelnen Verursacher der Luftverschmutzung entsprechend ihrem Anteil an der gesamten Luftbelastung ausgewählt werden müssen.

Frage 6: Wie steht der Senat zur gelegentlich von UBA-Angehörigen geäußerten Forderung nach einem Verzicht auf Laubbläser? Wie viel mehr Personal müsste bei der BSR eingesetzt werden, um das gegenwärtige Niveau der öffentlichen Laubentfernung in Berlin aufrechtzuerhalten? Inwieweit müsste das Leistungsvolumen bei der öffentlichen Laubentfernung eingeschränkt werden, wenn auf Laubbläser verzichtet und kein neues Personal bereitgestellt würde? Kann der Senat den Nutzen im Sinne einer effizienteren Laubentfernung im öffentlichen Straßenland, der durch den Einsatz von Laubbläsern entsteht, beziffern bzw. darlegen?

Antwort zu 6: In Fachkreisen geht man im Moment davon aus dass, je nach Untergrund, Laubart und Feuchtigkeit ein Laubbläser die Flächenleistung von drei bis 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Rechen oder Laubbesen erreicht. Wobei die größte Flächenleistung von handgeschobenen Laubbläsern mit Rädern erreicht wird. Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe sind bemüht, je nach Witterungslage und Beginn des Laubfalls, die Laubbeseitigung in Berlin bis Weihnachten beendet zu haben. Dieser Termin ist ohne den Einsatz von Laubbläsern nicht realisierbar. Die Laubbeseitigung würde sich dann bis zur Grundreinigung nach dem Winterdienst ausdehnen, wobei es sich dann nicht mehr um Laub, sondern eher um matschigen Kompost handelt. Zwischenzeitlich würde das Laub zu erheblichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit, insbesondere im Gehwegbereich führen. Straßenbegleitgrün würde über die Wintermonate mit Laub bedeckt bleiben und den Pflanzenbestand/Rasen stark beeinträchtigen (Fäulnis- und Schimmelbildung). Mit herkömmlichen manuellen Werkzeugen unzugängliche Stellen, wie unter parkenden Fahrzeugen oder in Gehölzflächen, könnten nicht vom Laub befreit werden. Der Nutzen einer effizienten Laubentfernung liegt in der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und einem sauberen Erscheinungsbild der Stadt.

Von den Bezirksämtern von Berlin wurden folgende Stellungnahmen übermittelt:

Mitte: Ein Verzicht auf den Einsatz von Laubbläsern würde aufgrund der Personaleinsparungen der letzten Jahre dazu führen, dass die Verkehrssicherheit auf Wegen und die notwendige Entfernung von Laub auf Rasenflächen nicht im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

Pankow: Die Zeit- und Personalersparnis durch den Einsatz von Laubbläsern wird auf fünf bis sechs Mitarbeiter pro Revier eingeschätzt, d. h. für die Grünflächenunterhaltung in Pankow sind das ca. 30 bis 35 Mitarbeiter. Laubbläser werden vorwiegend auf Flächen eingesetzt, auf denen ein Einsatz von Kehrmaschinen nicht möglich ist, z.B. auf Rasenflächen, Bodendeckerflächen, wasser gebundenen Wegeflächen.

Durch den Einsatz auf derartigen Flächen wird in der Regel kein Feinstaub aufgewirbelt. Alternativ zu Laubbläsern werden Kehrmaschinen auf befestigten Flächen eingesetzt, auf Grünflächen kommen ferner Laubbesen und Harken zum Einsatz. Auf eine Entfernung von Laub z. B. auf Rasenflächen kann zu deren Erhaltung nicht verzichtet werden.

Charlottenburg-Wilmersdorf: Die Flächenleistung eines Laubbläser im Grünpflegebereich wird mit dem ca. fünffachen einer Arbeitskraft mit Fächerbesen gesetzt. Die 23 Laubblasgeräte müssten durch 115 zusätzliche Arbeitskräfte ersetzt werden, zumindest für die Zeit der Laubbeseitigung, wenn die Mindeststandards der Grünpflegequalität beibehalten werden soll.

Spandau: Das Verbot von Laubbläsern ist nicht praktikabel und sinnvoll.

Steglitz-Zehlendorf: Zu beachten ist, dass der größte Anteil der Laubbeseitigung in den öffentlichen Grünanlagen durch den Einsatz von Reiser/Mäh- und Aufnahmetechnik bewerkstelligt wird. Würde auf den Einsatz von Laubpustern verzichtet werden, ist zum Vergleich beim Laubharken mit der dreifachen Arbeitszeit zu kalkulieren. Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt die Befürchtungen des Umweltbundesamtes, dass diese Geräte zur Laubbeseitigung kleine Gartentiere oder Insekten schädigen. Gefährdet sind u.a. Frösche, Igel, Spinnen, Käfer oder Regenwürmer.

Tempelhof-Schöneberg: Ein Verbot ist nicht praktikabel und sinnvoll. Die Lärmbelästigung ist temporär auf sehr wenige Stunden im Jahr beschränkt. Für eine Fläche die per Hand von Laub befreit werden muss, kann man grob von einem vierfachen Personaleinsatz ausgehen. Steht dieses Personal nicht zur Verfügung, müssen ggf. Park- und Friedhofswege abgesperrt werden, da feuchtes Laub auf Wegen eine Unfallgefahr darstellen kann.

Neukölln: Ein gänzlicher Verzicht von Laubbläsern ist sicherlich wirtschaftlich nicht zu vertreten, da die im Vergleich einzusetzenden Personalmittel in keinem vernünftigen Verhältnis stehen.

Treptow-Köpenick: Laubbläser bringen eine deutliche Einsparung an Arbeitszeit. Auf Grund der Erfahrungen im Straßen- und Grünflächenamt Treptow-Köpenick ersetzt der Einsatz von einer/einem Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit Laubbläser den Einsatz von ungefähr vier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Handbesen.

Marzahn-Hellersdorf: Aufgrund der im großen Umfang (ca. 20 000 m³) anfallende Laubmengen, welche insbesondere auf Wegen und Plätzen in öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit pflichtgemäß zu beräumen sind, kann auf den Einsatz von Laubbläsern mangels Personal nicht mehr verzichtet werden

Lichtenberg: Laubbläser zu verbieten ist nicht praktikabel und sinnvoll. Fluglärm und Straßelärm kann auch nicht verboten werden und muss ganzjährig und dauerhaft von den Anwohnern ertragen werden.

Frage 7: Wie viel wird gegenwärtig durch das Land Berlin für die Wartung, den Energiebedarf und Arbeitskräfteeinsatz zur Anwendung der Laubbläser pro Jahr ausgegeben? Wie viel Euro pro Jahr müssten veranschlagt werden, wenn das Land Berlin bei gleicher Leistung auf die konventionellen Methoden der Laubentfernung im öffentlichen Straßenland zurückgriffe?

Antwort zu 7: Die Geräte sind bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) ca. 2,5 Monate pro Jahr im Einsatz. Sie gelten als äußerst wartungsarm und werden im Rahmen der Wartung aller Kleingeräte mit betreut. Der Energiebedarf eines Laubbläses liegt bei ca. 2 l/h Kraftstoff. Der Stromverbrauch der Akkulaubbläser liegt bei durchschnittlich 750 W/h. Die Anschaffungskosten der Akkulaubbläser liegen um das 6,4 fache über den Anschaffungskosten für einen herkömmlichen Laubbläser. Eine monetäre Auswertung zu den Kosten des Laubbläsereinsatzes liegt nicht vor. Der höhere Aufwand ohne Einsatz von Laubbläsern bezieht sich im Wesentlichen auf den höheren notwendigen Personaleinsatz. Hier muss von vielen Faktoren und Annahmen ausgegangen werden, jedoch sind Werte im knapp einstelligen Millionenbereich realistisch.

Von den Bezirksämtern von Berlin wurden folgende Stellungnahmen übermittelt:

Mitte: Laubbläser bedürfen keiner besonderen Wartung. Aufgrund dessen, dass der Einkauf von Kraftstoffen in großen Mengen für den gesamten Maschinenpark erfolgt, ist eine Aussage zum Jahresverbrauch der Laubbläser nicht möglich. Ebenso wird der Einsatz von Arbeitskräften nicht explizit für diese Tätigkeit erfasst, deshalb kann keine Aussage dazu erfolgen.

Pankow: Die Kosten für den Einsatz von Laubblasgeräten werden statistisch nicht einzeln erfasst. Würde gänzlich auf Laubbläser verzichtet werden, so wäre die Tagesleistung der Pflegegruppen, Lohngruppe 3, um mindestens 25 bis 40% gemindert (abhängig vom Untergrund).

Neukölln: Eine konkrete Bezifferung der Kosten für die Wartung, den Energiebedarf und den Arbeitskräfteeinsatz ist nicht möglich, da hierüber keine gesonderten Aufzeichnungen geführt werden. In Neukölln ist aber der Einsatz mit eigenem Personal als gering einzuschätzen, da Laubbläser im Regelfall lediglich in den Gartendenkmalen Neuköllns eingesetzt werden. In den übrigen Grünanlagen findet eine Firmenpflege statt, die flächenabhängig nur teilweise Laubbläser, sondern im Regelfall Laubsammler einsetzen.

Treptow-Köpenick: Mindestens einmal jährlich muss ein Laubblasgerät zur Reparatur bzw. Wartung. Das kostet pro Gerät ca. 150 Euro. Die Kosten für den Energiebedarf werden nicht gesondert ermittelt. Bei Umstellung auf ausschließliche Handarbeit muss ein Vielfaches der Personalkosten eingeplant werden. Einen aussagefähigen Kostenvergleich gibt es bisher nicht.

Reinickendorf: Es kann folgende jährliche Kostenschätzung abgegeben werden:

Kosten für den Einsatz von Laubbläsern	
Energiebedarf = 4.480 l benzolfreies Benzin * 3,00 €/l	13.340,00 €
Wartungskosten/Ersatzteile ca. 50,00 €/Laubbläser	1.400,00 €
<u>Arbeitskräfteeinsatz 4.480 h* 50,00 € Lohnkosten/AK</u>	<u>224.000,00 €</u>
Gesamtkosten	238.740,00 €

Kosten ohne den Einsatz von Laubbläsern	
Zusätzliche Personalkosten bei Rückgriff auf die konventionelle Laubentfernung:	
Rechnerischer Mehraufwand 4.480 h/Saison = Gesamtaufwand 9.960 h	
Aus dem kalkulatorisch angesetzten Bruttoarbeitslohn von 50,00 €/h errechnet sich ein personeller Aufwand i.H.v.	498.000,00 €
Der Kalkulatorische jährliche Mehraufwand für den Verzicht auf Laubbläser beträgt etwa	259.260,00 €

In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Lichtenberg liegen zu dieser Frage keine Zahlen vor. Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt zusätzlich mit, dass der jährliche Arbeitseinsatz nicht kurzfristig zu ermitteln ist.

Berlin, den 21. November 2014

In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2014)